



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Puncten, das Chur-Pfältzische Interesse wegen nicht in præstirter Lieferung Franckenthals betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.

zum höchsten darwider, weil Dennfeld ex Instrumento Pacis demoliret werden sollte, und sie per rationem Status securitatis suae, in dem Elsaß nimmermehr zugeben könnten, daß solcher Ort länger in Schwedischen Händen verbleibe, noch an jemand anders eingeräumet

werde, welcher selbigen hernach, um seines Nutzens willen, dem König von Spanien in die Hände spielen, und dadurch auf einmahl alle in dem Instrumento Pacis erlangte Satisfaction in einer Stunde in Confusion stürzen könnte.

1649.
Octob.

N. I.

Diß. Norimb. d. 1. Octobr. 1649.
per Mogunt.

Memoriale Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalz-Gräfen Interesse wegen nicht prästirter Liefferung Franckenthal betreffend.

N. I.
Chur-Pfälzisches Memorial, das Äquivalent für Franckenthal betreffend.

1) Eingangß bedingen Ihre Churfürstliche Durchlaucht, daß, daferne Sie gegen Franckenthal ein Äquivalent anzunehmen genöthiget werden sollten, Ihr solche wider den Friedens-Schluß verwilligende Annehmung zu keinem Präjudiz gereiche.

2) Daß Ihre Kayserliche Majestät sich beneßt denen Ständen verpflichten, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht die Bestung Franckenthal nach Ausgang dreyer Monathen ohnfehlbarlich gelieffert, oder nach Ausgang derselben acquiriret, und dessen Eroberung äusserst versuchet werden solle.

3) Daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht immittelst eine Bestung, welche der Pfalz nahe gelegen, und Franckenthal an der Güte und Stärke gleich, auch mit Stücken und aller Nothdurfft sowohl als dieselbe versehen, 8. Tage nach getroffenen Vergleich eingeräumet werde.

4) Daß die Besagung so stark sey, als die in Franckenthal, und daß dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht allein pflichtig gemacht werde.

5) Daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gewisse Derter, darans die Contribution und der Unterhalt vor die Besagung zu erheben, würcklich angewiesen werden.

6) Die weil nicht allein Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Landen, so lange die Spanische Besagung in Franckenthal verbleibet, der höchsten Gefahr und Unsicherheit unterworfen, sondern auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst Ihre vornehmste Bestung, worauf das meiste Ihres Staats beruhet, entrathen müssen, überdiß auch diejenige Beschwehrung, welche der Stadt Franckenthal nur durch die bloße Einlogirung, welche unabwendlich, sodann durch Cessirung der Nahrung und Commercien zugesüget wird, beneßt dem Abgang derer Unterthanen, welche, so lange Franckenthal nicht evacuiret, nicht wiederkommen, sodann der Churfürstlichen Domainen und andern Steuern fast nicht zu schätzen, so wird dafür monatlich 2000. Rthlr. gefordert, welche Ihre Churfürstliche Durchlaucht versichert anzuweisen.

7) Daß Ihre Kayserliche Majestät beneßt denen Ständen sich obligiren, daß im Fall die Besagung in Franckenthal der Stadt oder dem Lande einige Beschwehrung, vermittelst Erzwingung der Contribution oder anderer Exactionen oder Excurtionen, zufügen würden, Sie alsdann den Ort sobald mit zusammengesetzter Macht angreifen und emportiren suchen.

8) Daß

1649. 8) Daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht solcher Schade, es rühre derselbe von 1649.
 Octob. der Besatzung oder der Belagerung her, ersetzt, und Ihr deswegen benehst der Ihr Octob.
 einräumenden Bestung an Land und Leuten Versicherung beschehe.

9) Daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Lande, zu Unterhaltung der in der
 Cronen Versicherungs-Orten verordneten Besatzung, nichts contribuiren.

10) Daß die Spanische Besatzung beydem Abzug die darinne vorhandene Stü-
 cke und Munition, wie auch das Magazin, sintemahl dasselbe vom Lande erzwin-
 gen, in der Bestung Franckenthal lassen müsse.

N. II.

Diät. Norimb. d. 4. Oct. 1649.
 per Mogunt.

Memoriale an des Heiligen Römischen Reichs Herren Chur-Fürsten und
 Stände vortreffliche Herren Abgesandte, von denen Chur-Pfälzischen
 Abgeordneten übergeben, die Einräumung der Bestung Bannfeld
 betreffend.

Hochwürdige, Hochwohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Beste, auch
 Edle und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren.

N. II.
 Chur-Pfälz-
 liches Memo-
 riale, die Ein-
 räumung
 Bannfelds
 betreffend.

Meinen Hochgeehrten Herren wird ohne Zweifel schon vorkommen seyn, was
 massen Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Grav Generalissimus, auf Sr.
 Churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalzgrafen, meines Gnädigsten Herrn Be-
 gehren, an statt der Bestung Franckenthal die Bestung Bannfelden in dem Stand,
 wie dieselbe anjeko ist, zu Versicher- und Schadloßhaltung vorgeschlagen.

Gleichwie nun Se. Churfürstliche Durchlaucht mir vor Dero Abreise gnädigst
 anbefohlen, solchem beschehenen Vorschlag beständig zu inharriren, und meine Ne-
 gociation hauptsächlich dahin einzurichten, damit Höchstgedachte Se. Churfürstliche
 Durchlaucht die berührte Bestung Bannfelden, benehst demjenigen, so dabon dependen-
 t, nicht allein eingeräumet, sondern sich auch in der Nachbarschaft mit so vielent
 Land, als zu Ihrer Schadloßhaltung vonnöthen, und aus welchen Sie alles dessen,
 so von der Franckenthalischen Besatzung Ihren Land und Leuten zugefüget wird, wie-
 der erholen können, versichert werden mögen; Also habe ich meine Schul-
 digkeit, und Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Befehl gemäß zu seyn
 erachtet, meine Hochgeehrte Herren durch dieses Memorial dienlich zu ersuchen,
 Sie wollen Ihrem Hohen Vermögen nach es dahin befördern, damit diesem Ihrer
 Churfürstlichen Durchlaucht höchst billigem Desiderio förderfamst statt gegeben wer-
 den möge, zumahl, weil Dero Unter-Pfälzische Lande, so lange Franckenthal nicht
 rektiviret, solcher Gefahr und Beichwehrung unterworfen bleiben, daß Ihre Chur-
 fürstliche Durchlaucht nicht unzeitig besorgen müssen, es sey weder Bannfeld, noch
 einig anderer besserer Ort genugsam, alles zu ersetzen.

Meine Hochgeehrte Herren werden Ihre Churfürstliche Durchlaucht dadurch
 sehr obligiren, und ich thue mich Denenselben hiermit zu aller Bewogenheit dienst-
 lich befehlen.

Meiner Hochgeehrten Herren ic.

Datum Nürnberg, den 3. Octo-
 bris 1649.